

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	13.07.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Konzeption zum Abbau von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge - Zwischenbericht -

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die Stadt- und Landkreise aufgefordert, bis zum 31.07.2018 dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium eine Konzeption zum Abbau von Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge zur Genehmigung vorzulegen. Ziel ist es, die zur Bewältigung des hohen Flüchtlingszugangs in den Jahren 2015 und 2016 aufgebauten Kapazitäten in der vorläufigen Unterbringung dem mittlerweile reduzierten Bedarf anzupassen.

Das Innenministerium hat in einem mit Schreiben vom 22.12.2017 versandten Arbeitspapier Kriterien für den Abbau von überschüssigen Unterbringungskapazitäten festgelegt. Neben dem vorrangigen Abbau von Notunterkünften (Containeranlagen zählen nicht als Notunterkünfte) sind hier nach den Vorgaben des Landes in erster Linie wirtschaftliche Kriterien maßgebend. Daneben sind auch weitere Faktoren, wie etwa die Bewohnerstruktur, die Akzeptanz im nachbarschaftlichen Umfeld, der Zuschnitt der Gebäude, die Nutzbarkeit, die Infrastruktur und die Reparaturprognosen mit einzubeziehen. Mit den Eigentümern angemieteter Gebäude sind Verhandlungen über die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung von Mietverträgen zu führen und zu dokumentieren. Für das laufende Jahr soll eine durchschnittliche Mindestauslastung der im Landkreis vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte von 70 Prozent erreicht werden. Bis zum Jahr 2020 soll die Auslastungsquote in jährlichen Schritten von 5 Prozent auf 80 Prozent erhöht werden.

Die gegenwärtig noch 62 Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis werden aktuell (Stand 31.05.2018) von 1.330 Personen bewohnt. Die Gesamtkapazität beläuft sich auf 1.654 Personen.

Nach Einschätzung des Sozialdezernates sollte zur Sicherung der künftigen vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen ein Grundstock von Gebäuden in einer Größenordnung von ca. 800 Plätzen beibehalten werden. Hierfür sollen vorrangig die im Eigentum des Landkreises stehenden Unterkünfte zzgl. einiger größerer angemieteter Gebäude genutzt werden. Bei den landkreiseigenen Gebäuden handelt es sich insbesondere um in den Jahren 2015 und 2016 in Holzfertigbauweise errichtete Unterkünfte sowie die Containeranlage an der Rheinlandstraße in Geislingen. Mit diesen Gebäuden könnte auch auf mögliche künftige Flüchtlingswellen zeitnah und flexibel reagiert werden (s. Anlage).

Die in der Vergangenheit angemieteten zahlreichen kleineren Objekte sollen soweit als möglich schrittweise an die Vermieter zurückgegeben bzw. in Anschlussunterbringungen umgewandelt werden. Derzeit kann noch nicht beurteilt werden, ob sämtliche Vermieter zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen bereit sein werden. Der personelle Aufwand für die Betreuung von Flüchtlingen in Unterkünften mit weniger als 15 Plätzen ist erfahrungsgemäß unverhältnismäßig hoch.

Grundsätzlich sind nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte nach dem Ende ihres Asylverfahrens bzw. spätestens nach 24 Monaten regelmäßig verpflichtet, in die Anschlussunterbringung zu wechseln. Zum Stichtag 31.05.2018 erfüllten ca. 770 Personen – also mehr als die Hälfte der insgesamt 1.330 Bewohner – die Voraussetzungen für eine Anschlussunterbringung. Aus der Sicht des Landes handelt es sich hierbei um sogenannte Fehlbeleger. Ein Auszug dieser Personen aus den Gemeinschaftsunterkünften kann aber vielfach mangels ausreichender Wohnungsangebote nicht erfolgen. Die Landesbehörden haben erkennen lassen, dass sich die geforderte Mindestauslastung der Gemeinschaftsunterkünfte von zunächst 70 Prozent nur auf diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner beziehen soll, welche noch nicht die Voraussetzungen für eine Anschlussunterbringung erfüllen. Hierbei handelt es sich aktuell um ca. 560 Personen (1.330 – 770 Personen). Bei gegenwärtig 1.654 Plätzen wird demnach nur eine Auslastungsquote von ca. 34 Prozent erreicht. Mit der Umsetzung der angestrebten Abbaukonzeption soll die Auslastungsquote von 70 Prozent erreicht werden.

Die Landkreisverwaltung wird dem Regierungspräsidium Stuttgart das Abbaukonzept für die Gemeinschaftsunterkünfte fristgerecht bis zum 31.07.2018 vorlegen. Hierbei handelt es sich um ein Arbeitspapier, das aufgrund offener Fragen, der durchzuführenden Verhandlungen und der noch vorzunehmenden Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart sowie der Kommunen weiter fortgeschrieben werden muss. Nach Eingang der Rückmeldung des Landes wird die Verwaltung dem Ausschuss zeitnah berichten.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Für die Jahre 2015 und 2016 hat das Land den Stadt- und Landkreisen eine nachlaufende Spitzabrechnung zugesichert. Voraussichtlich wird diese auch in den Folgejahren bis auf Weiteres fortgesetzt. Damit ist eine weitestgehende Erstattung der in der vorläufigen Unterbringung anfallenden Kosten gesichert.

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Abbau von Unterkünften entstehenden Kosten (Reparaturaufwendungen bei Rückgabe von angemieteten Gebäuden, Abstandszahlungen, Kosten im Zusammenhang mit einem möglichen Unterschreiten der Mindestauslastungsquote etc.) erwartet die Kreisverwaltung ebenfalls eine weitest gehende Kostenerstattung vorbehaltlich der Zustimmung der Landesbehörden im Einzelfall.

Da sich die Erstattungszusage des Landes für die in den Landkreisen im Zusammenhang mit der Zuweisung von Flüchtlingen entstandenen Kosten grundsätzlich auf die vorläufige Unterbringung beschränkt, ist nicht auszuschließen, dass sich das Land im Rahmen der Spitzabrechnung an den Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte in den Stadt- und Landkreisen unter Hinweis auf die vorgenannten „Fehlbeleger“ nicht mehr vollständig beteiligt. Hierzu finden derzeit Verhandlungen zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land statt. Im Ergebnis könnte demnach ein mögliches Haushaltsrisiko bzgl. der voraussichtlich ungedeckten Kosten aus „Fehlbelegern“ in Höhe von ca. 4-5 Mio. Euro pro Jahr entstehen, welches im Haushalt 2018/2019 nicht berücksichtigt ist. Im Finanzkonzept 2020+ ist das mögliche Haushaltsrisiko nur bedingt abgebildet.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Ausländerinnen und Ausländer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat